122/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Juni 2000 NR. 1189

Beinwil; Genehmigung des Erschliessungsplanes Hauptstrasse, Ersatz Lüsselbrücke bei der alten Post

1. Feststellung

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Hauptstrasse zur Genehmigung vor.

Die Lüsselbrücke bei der alten Post in Beinwil ist in einem schlechten baulichen Zustand und der Durchflussquerschnitt ist zu klein. Die Brücke soll abgebrochen und ersetzt werden.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 7. April 2000 bis 6. Mai 2000. Innert der Auflagefrist ging **eine Einsprache** ein.

Einsprecherin ist:

- Frau Marie Jeker-Jeger, Passwangstrasse (Hauptstrasse) 186, 4229 Beinwil SO

2. Erwägungen

Die Einsprecherin ist direkte Anstösserin der Hauptstrasse. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Frau Jeker beantragt die Aenderung des angefochtenen Erschliessungsplanes mit folgenden Begründungen:

a) Die neue Brücke und Strasse sei soweit auf die gegenüberliegende Seite zu verschieben, dass sie kein Land abtreten müsse.

b) Die neue Brücke resp. der Bachverlauf sei soweit nach Süden zu verschieben, dass die Uferschutzmauer mit Kalksteinblöcken ihr Land nicht tangieren werde.

c) Während den Bauarbeiten sei eine Lärmschutzwand entlang ihrem Grundstück zu erstellen, da ihr Gesundheitszustand die anfallenden Immissionen nicht ertrage. Zudem sei sie während den schlimmsten Lärmimmissionen (Kompressor, Brückenabbruch) auf Kosten der Bauherrschaft tagsüber in einem Tagesheim unterzubringen.

33859 1/97 15000

Frau Jeker hat auf eine mündliche Einspracheverhandlung verzichtet.

zu a):
Der dem Grundstück Jeker gegenüberliegende Strassenrand verläuft sehr nahe der Lüssel entlang. Bereits heute besteht zwischen Lüsselufer und Strassenrand eine übermässig steile Böschung welche teilweise mit einem Trockenmauerwerk gesichert ist. Im aufgelegten Projekt wurde der Strassenrand bereits, soweit als möglich, näher an die Lüssel gelegt. Oberhalb der Brücke muss die Strasse deshalb mit einer ca. 10 m langen und 3 m hohen Mauer gesichert werden. Eine weitere Verschiebung, wie dies Frau Jeker beantragt, hätte eine wesentliche Verlängerung der erwähnten Bachmauer zur Folge. Ein Teil der Mauer müsste sogar mit einer auskragenden Platte erstellt werden, da das Lüsselbett nicht verengt werden darf. Im Vergleich zum äusserst geringen Eingriff in das Eigentum der Einsprecherin (erforderlicher Landerwerb ca. 17 m2) wäre dies unverhältnismässig und auch aus Sicht des Landschaftsbildes unrealistisch.

zu b):
Gemäss Auflageplan wird die neue Brücke und die neue rechtsufrige Uferschutzmauer mit Blocksteinen entlang dem Grundstück Jeker praktisch am gleichen Standort wieder erstellt. Die Linienführung der Lüssel ist in diesem Bereiche linksseitig durch das stark ansteigende Gelände und rechtsseitig durch das Grundstück Jeker gegeben. Die Uferschutzmauer, welche entlang dem Böschungsfusse verläuft, dient zur Sicherung der Böschung des Grundstückes Jeker. Die beantragte Verschiebung der Uferschutzmauer vor den Böschungsfuss würde eine nicht zulässige Einengung der Lüssel bedeuten. Eine Verlegung der Lüssel ist wegen den topographischen Verhältnissen unrealistisch.

zu c):
Der Abstand der Liegenschaft Jeker zum Strassen- resp. Brückenrand beträgt heute ca. 10.50 m. Die Verkehrsführungen während der Bauzeit erfolgen innerhalb des heutigen Strassenbereiches. Es sind zwei Bauetappen vorgesehen. Da die Platzverhältnisse nur für jeweils eine Fahrspur ausreichen, muss der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage geregelt werden. Mehr Lärm werden die Arbeiten für den Ersatz der Brücke erzeugen.

Gemäss Zeugnis des Arztes von Frau Jeker sollen die Lärmimmissionen möglichst kurz gehalten werden. Es ist zu bemerken, dass Frau Jeker selbst eine längere Bauzeit verursacht, da sie eine Notbrücke auf ihrem Grundstück ablehnt. Mit einer Notbrücke hätte der Brückenneubau in einer Etappe, also in der halben Bauzeit erstellt werden können. Unter diesen Rahmenbedingungen wird die Bauzeit - wie verlangt – möglichst kurz gehalten.

Für die Abbruch- und Bauarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte mit Normausrüstung eingesetzt werden. Selbstverständlich wird die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten auf ein Minimum reduziert. Weitergehende Massnahmen, - wie das Erstellen einer Lärmschutzwand oder eine Evakuierung der betroffenen Nachbarschaft während den Bauarbeiten - sind gemäss der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUVAL), aufgrund der bestehenden Verhältnisse, nicht erforderlich.

Auf die übrigen Forderungen ist nicht einzutreten.

Gestützt auf die obengenannten Erwägungen ist die Einsprache von Frau Marie Jeker-Jeger, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

Kosten sind, da es sich um ein erstinstanzliches Einspracheverfahren handelt, keine zu erheben.

3. Beschluss

3.1. Die Einsprache von Frau Marie Jeker-Jeger wird abgelehnt, soweit darauf einzutreten ist.

3.2. Kosten werden keine erhoben.

3.3. Der Erschliessungsplan Hauptstrasse, Ersatz Lüsselbrücke bei der alten Post in Beinwil, wird genehmigt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Versand durch AVT:

Bau-Departement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (4) Ba/ (avba/RRB-Aufträge/Beinwil, Plangenehmigung.doc) mit 2 genehmigten Plänen*
Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan*
Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan*
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil, mit 1 genehmigten Plan*
Amtsblatt (Publikation des Genehmigungsbeschlusses erst nach Anweisung AVT)*
Frau Marie Jeker-Jeger, Hauptstrasse 186, 4229 Beinwil SO, **EINSCHREIBEN**

*Versand nach Rechtskraft des Beschlusses (die Genehmigungsvermerke der Staatskanzlei werden erst nach Rechtskraft des Beschlusses eingeholt).